

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2002

Geschäftszahl

2002/07/0043

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/07/0072 E 19. September 1996 RS 1

(Hier: Die belBeh hat in einem Verfahren betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag iSd § 31 WRG 1959 die Angemessenheit der Leistungsfrist ("unverzüglich") mit keinem Wort begründet, weswegen sie ihren Bescheid mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.)

Stammrechtssatz

Die nach § 59 Abs 2 AVG vorzunehmende Fristsetzung hat auf Grund der Ergebnisse entsprechender Ermittlungen zu erfolgen. Die Fristsetzung ist im Bescheid entsprechend zu begründen.